

DEUTSCHES ARCHIV für **GESCHICHTE DES MITTELALTERS**

Herausgegeben von

KARL BRÄNDI=GÖTTINGEN
WILHELM ENGEL=BERLIN
WÄLTHÉ HOLTZMÄNN=BONN



1. Jahrgang / 1937

VERLAG HERMANN BOHLAUS NÄCHF. / WEIMÄR

Sigismundo, Dechant zu Marsburg, geliehen" Die Annahme, daß in der ersten Angabe nur versehentlich ausgefallen sei, was in der zweiten folgt, ist nicht begründet; auch ist es nicht statthaft, hierin einen Hinweis auf eine frühere Zeit (vor 1535) zu erblicken. Denn es ist ohne Zweifel nicht der 1535 zur Regierung gelangte, 1544 verstorbene Bischof Sigismund von Sindenau, sondern der gleichnamige Dechant gemeint, der 1545 von Luther getraut wurde.¹⁾ Die Angabe, daß der Kodex sich bis 1556 im Besitze des Petersklosters befand und 1557 an Sindenau verliehen worden war, bleibt also zu Recht bestehen. Sehr wahrscheinlich befand er sich auch noch in Merseburg, als der Kurfürst jene Verordnung erließ, wenn auch nicht in dem kurz vorher aufgehobenen Peterskloster, sondern im Archiv des Domkapitels, das 1560 die Verwaltung des Klosters übernommen hatte. Von da ist er befehlsgemäß an Sabricius nach Meissen geschickt worden, der ihn wieder an das Dresdner Archiv abgegeben hat, wo er in dauernde Verwahrung genommen wurde, da mit der Einziehung des Klosters auch dessen Besitzrecht als erloschen angesehen wurde.

Ein Brief aus Vorsch

Don

Marie Luise Bulst-Thiele

Der letzte Brief der älteren Wormser Brieffsammlung ist von fratres eines nicht bezeichneten Klosters an den archipresul S. gerichtet, der in der Sammlung sonst weder als Empfänger noch als Absender begegnet. Das Kloster liegt in seiner Diözese: Novimus per omnia oportere membra dolentia de capite medicamen sperare. quia super omnes ecclesie filios et maxime super diocesi vestre subiectos vigilantes habetis oculos Die Mönche bringen 3 zwei Klagen vor.

1. Diu est quod in singulis annis per multum anni spatium constituta carentes annona defectum illum inter nos hactenus pertulimus. Die Ursache: scitote id cuiusdam

¹⁾ Vgl. Straußadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg S. 182. 235.

abbatis istius loci nomine Humperti incaute nostra dilapidantis fecisse incuriam.

2. quę nunc lacrimaturi sumus: non cessant adhuc palatini raptores, quin id ipsum quod remanet totum auferre moliantur. Nam curtim quandam ad nostrum pertinentem victum, quę olim prestita est in precarium, regis et imperatricis petitiones domnum nostrum abbatem incessabiliter urgent cuidam dare in beneficium.

Darum bitten sie: ut, qui ex divina dispensatione iuxta apostolum¹⁾ monachis ut monachus, canonicis ut canonicus, omnibus omnia factus estis, in hac impugnatione turris fortitudinis²⁾ nobis existatis, monens et suadens domnam imperatricem, ne consentiat male rogantibus et pessime consiliantibus, suam et dulcissimi filii sui animam perdere festinantibus. Preterea ut ad domnum abbatem nostrum pius intercessor existatis, ut cottidianum et certum victum nobis tribuat aut, si non hoc possit quod fatemur, alias quod nec dicere vellemus, corpori necessaria querere concedat.

Mone, der erste und einzige Herausgeber des Briefes³⁾, bezog ihn auf Lorsch⁴⁾: „Der Buchstabe S. in der Überschrift dieses Briefes heißt zwar Sigfrit, dieser war jedoch erst von 1060 bis 1088 Erzbischof zu Mainz, während der Abt Humbert nur von 1032 bis 1037 dem Kloster Lorsch vorstand. Jenes S ist daher ein Fehler des Abschreibers und muß in P oder B verändert werden, da der Brief nur an den Erzbischof Bardo gerichtet sein kann. Dieser war von der Kaiserin Gisela zu seiner Würde befördert, daher auch die Lorsch'schen Mönche von ihm den wirksamsten Schutz hoffen konnten.“⁵⁾ Mone datierte den Brief in die Mitte der Regierung Humberts, „um 1034“

¹⁾ 1. Kor. 9, 20—22.

²⁾ Ps. 60, 4.

³⁾ Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 7 (1838), 207 f., mit (von ihm nicht bezeichneten) Auslassungen, nach einer Abschrift des 18. Jh.s vom Cod. Pal. Vat. lat. 930, in dem bloß fratres, nicht wie bei Mone L. fratres steht; Druck des Briefes jetzt auch bei Häfner S. 103 f.; s. unten Nachtr.

⁴⁾ Nicht auf Worms, wie Ewald, NA. 3 (1878), 339 f. Nr. 63 referiert.

⁵⁾ Ihm folgte Val. Al. Franz Salf: Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstraße (Mainz 1866) S. 60; ebenso K. Glöckner: Codex Laureshamensis ¹ (Darmstadt 1929), 385, Kap. 120 Anm. 1.

Ewald¹⁾ läßt eine Entscheidung zwischen Epternach oder Lorsch offen: „Der Brief müßte auf Epternach bezogen, etwa ins Jahr 1039 fallen; während der Lorsch'er Abt Humbert bereits 1037 stirbt. Die übrigen Verhältnisse, das Vorkommen des Königs neben der Kaiserin scheinen aber besser für 1039 zu passen. Daß freilich Humbert von Lorsch Klostergut verschleudert habe, davon gibt auch das *Chronicon Laurehamense* Nachricht.“

Vor ihm glaubte Steindorff²⁾ Nov. 1036 als Abfassungszeit des Briefes annehmen zu sollen, während die kaiserliche Familie sich in Mainz aufhielt, von wo der Kaiser allein im Dezember nach Italien aufbrach; nach Mone bezieht er ihn auf Lorsch und Bardo.

Breßlau³⁾ schließt sich Steindorff an, nachdem er die Deutung auf den tüchtigen und in seinem Kloster beliebten Humbert von Epternach sowie auf das Jahr 1039 nach Heinrichs Thronbesteigung unwahrscheinlich gemacht hat. „Die Sigle S. paßt weder auf Bardo von Mainz noch auf Poppo von Trier“, wie er zutreffend bemerkt; die Siglen seien aber in der Hs. noch mehrfach verderbt.

Anhaltspunkt für die Datierung gaben die Worte *cuiusdam abbatis istius loci nomine Humperti*: dieser wurde für den zur Zeit des Briefes regierenden Abt gehalten. Daß unter ihm Humbert von Lorsch zu verstehn ist, macht die Lorsch'er Chronik zur Gewißheit⁴⁾; im Anfang des 11. Jh.s ist er in der Mainzer Kirchenprovinz der einzige Abt dieses Namens, auf den die Beschreibung des Briefes zutrifft. Nachdem darin aber außer ihm zweimal *domnus noster abbas* erscheint, handelt es sich deutlich um zwei Personen: einen früheren und den jetzigen Abt. Damit werden alle oben aufgeführten Datierungen hinfällig; der Brief ist mit Sicherheit nach dem 12. März 1037, wo Humbert starb, anzusetzen. Damit wird auch die Beziehung der *imperatrix* und des *rex* auf Gisela, die zu dieser Zeit nicht mehr vor ihrem zwanzigjährigen königlichen Sohne genannt wurde, und auf Heinrich III. hinfällig. Sie ist nicht die Frau gewesen, die den *male rogantibus* et *pessime consiliantibus* nachgab; mit Recht jedoch war der-

¹⁾ A. a. O. (s. oben S. 197 Anm. 4).

²⁾ Heinrich III., 1 (1874), 37 Anm. 4.

³⁾ Konrad II., 2 (1884), 5 Anm. 5.

⁴⁾ Cod. Laur. Kap. 120 (Glöckner S. 385 ff.).

gleichen von der Kaiserin Agnes zu befürchten.¹⁾ Und an ihrer Seite erwartet man den dulcissimus filius zu finden: den unmündigen Heinrich IV. In ihre Zeit fügt sich endlich auch die Sigle S: Siegfried von Mainz, der am 6. Januar 1060 zum Erzbischof erhoben wurde²⁾, nachdem er Mönch und Abt in Sulda gewesen war. Der Brief ist also zwischen Januar 1060 und Herbst 1065 geschrieben: später war Agnes an den inneren Regierungsgeschäften nicht mehr beteiligt.³⁾ In dieser Zeit regiert in Lorsch Adalrich, der 1056 sein Amt antrat: Hic pater cum per continuos novem annos in summa pace et quiete creditam sibi gubernasset familiam, decimo iam instante navicula laureshamensis ecclesie subito magnis cepit iactari fluctibus.⁴⁾ Im Frühjahr 1065 beginnt Adalbert von Bremen mit seinen Bemühungen um den Besitz der Reichsklöster Lorsch und Korvei. Er sucht den Abt mit Freundlichkeit zu gewinnen, schließlich durch Drohungen einzuschüchtern: rursum episcopus abbatem alia via aggreditur, persuaso rege, exposci fecit ab abbate quoddam beneficium regio militi, ex quo fratrum plurima pendebat utilitas, sperans abbatem, si iussis morem non gereret, regalem offensam incursum.⁵⁾ Das ist die Situation des Briefes: ein dem Kloster lebensnotwendiges Lehen soll ihm entrissen werden und zwar mit Einwilligung des Abtes. Daß der Brief vergeblich war, lehrt die Chronik: der Abt fügt sich und vergibt das Lehen, accepta regis fide, numquam se vel ecclesiam suam simili vel prece vel precepto de cetero gravari⁶⁾, wohl in der Hoffnung, jetzt vor Adalbert sicher zu sein. Aber die Mönche durchschauen bei seiner Abfassung die Hintergründe dieser Forderung nicht: sie sahen den Abt im März bei dem Besuch des Königs mit Adalbert verhandeln, der ihm in

¹⁾ M. L. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes (Leipzig/Berlin 1933) S. 43.

²⁾ Böhmert-Will, 1 (1877), 181.

³⁾ Bulst-Thiele S. 91f.

⁴⁾ Cod. Laur. Kap. 123b 3. 19 ff. (S. 391).

⁵⁾ Cod. Laur. Kap. 123c 3. 53 f. (S. 393).

⁶⁾ Ebenda 3. 57 f.; zu dem Folgenden vgl. das ganze Kapitel. In der Deutung desselben schließe ich mich Meyer von Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V., 1 (1890), 475—483 an; mit ihm beziehe ich Lamperts Bericht zu 1063 auf die Vorgänge nach Übergabe des Klosters an Adalbert; anders Glöckner S. 393 Anm. 2 und S. 30.

Beisein des Königs Schutz und Freundschaft verspricht; sie werden in der Folgezeit und besonders die jüngeren unter ihnen aufgehetzt (*sollicitare*) gegen Adalrich durch einen Beauftragten Adalberts, dem es zwar nicht einmal gelingt, irgend etwas Nachteiliges über den Abt zu erfahren, der sie aber doch in Unruhe versetzt; sie hören das von Adalbert versprengte Gerücht, das Kloster sei ihm bereits vom Könige übergeben, ohne daß der Abt Stellung dazu nimmt, der sich vielmehr im Juni auf einen Befehl des Königs hin an den Hof nach Basel begibt: *frequenti ut decebat comitatu et curiali apparatu*; und schließlich wird ohne ersichtlichen Grund jenes *beneficium* von ihnen gefordert. Sie sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Da der König und seine Mutter unter Adalberts Einfluß stehen, wenden sich die Mönche an Siegfried von Mainz, daß er als Vermittler (*intercessor*) an die Seite (*ad*) ihres Abtes treten möge, damit er wieder ausreichend für seine Mönche sorgen könne. Siegfried war einer der wenigen deutschen führenden Reichsfürsten seiner Zeit, der an dem allgemeinen Raubzug gegen die Reichsabteien keinen Anteil hatte.¹⁾ Konnte er ihnen auch im Augenblick nicht helfen, so rechtfertigte er doch in der Folgezeit ihr Vertrauen; denn die Mönche erlangten seine Fürsprache²⁾, nachdem durch königliche Schenkung vom 6. September 1065 (St. 2683) das Kloster an Adalbert gegeben war und der Abt mit seinen Dienstmännern und freien Lebensträgern, *milites ecclesie, tam ministeriales quam nobiles, viri preclari*³⁾ um die Freiheit des Klosters kämpfte. Die große Zeit des Abtes beginnt ja erst jetzt, und nur der Chronist des 12. Jh.s sieht auch die ersten Jahre seiner Regierung schon umstrahlt von der Glorie, die er in den letzten erwirbt, nicht aber die ihm unterstellten Mönche, deren Sorgen durch Verhehung Nahrung gegeben war. Und selbst in ihren Worten kommt deutlich zum Ausdruck, daß sie durch Humberts Schuld und jetzt durch die

¹⁾ Friedrich Otto Voigt: Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077 (Diss. Leipzig 1888) S. 57.

²⁾ Kap. 126 §. 10 (S. 394); Kap. 128 §. 12f. (S. 397); hier wird er zusammen mit *Anno columna lucis* genannt, ebenso im Brief: *o decus et columna ecclesie*.

³⁾ Kap. 124 §. 4 (S. 393).

Schuld anderer mit ihrem Abt ins Unglück geraten sind. Daß nicht Adalbert selbst der Angeklagte ist, erklärt sich nicht nur aus seiner Stellung, sondern vielmehr aus dem Umstand, daß die Mönche als ihren augenblicklichen Feind eben jenen *regius miles* der Chronik, den *quidam* des Briefes, sehen, einen jener *palatini raptores*, die seit Humberts Zeiten versuchen, Klostergut an sich zu bringen.¹⁾ Hier hätte es auch in Siegfrieds Macht gelegen zu helfen, während er gegen Adalbert, wenn dieser den König für sich hatte, machtlos war.

Während der Verhandlungen um das *beneficium* hielt sich der König in der Gegend von Lorsch auf; er urkundet am 8. August in Tribur (St. 2678); nachdem sie abgeschlossen waren, bricht er wie der Chronist meldet nach Sachsen auf, wohin er am 18. August, an dem er in Gerstungen bezeugt ist (St. 2679), schon auf dem Wege war. Dies ist der *terminus post quem* non für die Abfassung des Briefes. Siegfried von Mainz ist am 23. Juli auf der Rückkehr von einem Kreuzzuge begriffen in Odenburg in Ungarn beim Tode Gunthers von Bamberg anwesend.²⁾ Von dort wird er kaum vor dem 8. August, nachdem er wohl auch an Gunthers Beisetzung in Bamberg teilgenommen hatte, in Mainz eingetroffen sein. So bleiben für die Abfassung des Briefes etwa die Tage vom 10. bis 15. August 1065: die Ankunft Siegfrieds in Mainz war schon in Lorsch bekannt, das Lehnen noch nicht vergeben. Die Anwesenheit der Kaiserin Agnes ist zwar nach dem Juni dieses Jahres nicht mehr bezeugt³⁾, ebensowenig aber ausdrücklich ihre Abwesenheit; es ist wahrscheinlich, daß sie

¹⁾ In der Chronik ist zweimal von *palatini canes* die Rede; Kap. 134a 3. 19f. (S. 403) heißt es von Abt Winithar (1077—1088): *Gingen . . inbeneficiis, palatinos sibi canes conciliavit*; Kap. 155c 3. 17 ff. (S. 438) von Abt Heinrich (1151—1167): *imperatoris etiam et aulicorum favorem concilians et gratiam, ipseque palatine [so aus palatini die Hs.] canes, quibus ab omnibus defertur, ei plurimum deferebant*; in beiden Fällen werden wohl - - wie oben - - *regii milites* zu verstehen sein (keinesfalls Pfalzgrafen, wie Glöckner S. 23 Anm. 6 meinte; an der zweiten Stelle ist unmittelbar anschließend von einem *comes palatinus* die Rede). Breßlaus Übersetzung (Konrad II. 2, 367) „Räuber aus der Pfalz“ gibt keine Erklärung, wer gemeint sei. (*palatinae canes* aus Boeth. Cons. Phil. I, 4, 50).

²⁾ Meyer von Knonau a. a. O. S. 450; die *Annales Altahenses* zu 1065 nennen nur vier bischöfliche Teilnehmer am Kreuzzug - - unter ihnen Siegfried - - und lassen dann Gunther vor seinen drei *coepiscopi* Beichte ablegen.

³⁾ S. oben S. 199 Anm. 3.

den Hof von Trier, wo sie das letzte Mal in einer Urkunde intervenierte (St. 2675), noch bis Franken begleitete und erst über die Alpen reiste, als der Hof sich nach Norden wandte.

Da die übrigen Briefe der Sammlung älter sind, glaubte man wohl von vornherein eine so späte Datierung ausschließen zu dürfen; jedoch ist der Brief nicht nur der letzte der Sammlung, sondern auch von den vorhergehenden durch Texte anderer Art getrennt. Er ist ein weiterer Beweis für den Einfluß, den die Kaiserin Agnes noch auf ihrer ersten Rückkehr aus Italien auf die deutsche Innenpolitik hatte: gelegentlich versuchte sie wohl selbst einzugreifen¹⁾, aber meist ließ sie geschehen, daß ihr Name und ihre Stellung von denen ausgenutzt wurde, die zur Macht gelangen wollten.²⁾ Sie hatte die Reichsfürsten groß werden lassen, so daß sie jetzt im Namen des Königs seinen besten und sichersten Besitz, die Reichsklöster anzugreifen wagten.³⁾

¹⁾ Lampert zu 1065, S. 93: Ibi (Wormaciae) per concessionem eiusdem archiepiscopi (Premensis) primum se rex arma bellica succinxit, statimque primam susceptae armaturae experientiam in archiepiscopum Coloniensem dedisset et ad persequendum eum ferro et igni preceps abisset, nisi res turbatas imperatrix tempestivo valde consilio composuisset. Inter caetera id potissimum invidiae ei erat, quod ante aliquot annos, dum imperatrici ius regni rerumque gubernacula eripere vellet, ipsum pene regem in ultimum discrimen precipitasset.

²⁾ Voigt legt (a. a. O. S. 25—30) in seinem Kapitel über die Klosterpolitik der Kaiserin Agnes ihrer Abtretung von Disentis an Brigen (St. 2531), Drübeck an Halberstadt (St. 2552) und Kizingen an Bamberg (St. 2589) zu viel Gewicht bei; nicht nur Disentis (s. auch Meyer v. Kn. 1, 21 Anm. 1), wie er angibt, sondern auch Kizingen (Meyer v. Kn. 1, 186 Anm. 35) hatte schon unter Heinrich II. seine Freiheit verloren, und bei Drübeck handelt es sich um einen Tausch; bei der Gesamtbeurteilung ihrer Klosterpolitik kommt er zu der oben vertretenen Meinung.

³⁾ Lampert zu 1063, S. 89: In abbates vero, quod hi iniuriarum obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur [Adalbert und Graf Wernher], illud pre se ferentes, nihil minus regem in hos iuris ac potestatis habere quam in villicos suos vel in alios quoslibet regalis fisci dispensatores. Et primo quidem predia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuebant, et quod reliquum erat crebra regaliu serviciorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant. Dein convalescente audacia, in ipsa monasteria impetum faciebant atque ea inter se tamquam provincias partiebantur, rege ad omnia quae iussus fuisset puerili facilitate annuente.

Nachtrag. Nach Abschluß des Obigen erschien: El. Häfner, Die Wormser Brieffammlung des 11. Jahrhunderts, Erlangen 1935 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 22). Die Verf. hat S. 53 f. gesehen, daß der Brief nicht in die Regierungszeit Humberts zu setzen ist, daß also die Sigle S. nicht geändert werden darf. Sie datiert den Brief „in die Jahre 1060—1062“, zwischen die Erhebung Siegfrieds und das Ende der Vormundschaft der Kaiserin. Jedoch setzt der Brief nicht voraus, daß Agnes noch die Vormundschaft führt (s. S. 202 oben; St. 2675); die Stelle des Chron. Laureshamense, die ihn sicher zu datieren gestattet, wurde von ihr nicht herangezogen.